

# RICHTLINIEN

## FÜR FEUERWEHREINSÄTZE IN OBJEKTEN MIT

### Ionisations-Rauchmelder (kurz: I-Melder)

#### Vorbeugende Maßnahmen:

1. Objekte mit I-Melder sind prinzipiell in Einsatzplänen, Einsatzkarteien oder ähnlichen Unterlagen einzutragen.
2. Die jeweils für ein Objekt zuständige Feuerwehr und der zuständige Strahlenschutztrupp sollten genauere Unterlagen über die I-Meldersituation in dem betreffenden Objekt haben (I-Melder-Verzeichnis).
3. Für einen eventuell späteren Einsatz der Strahlenschutz-Spezialeinheit wäre es eine sehr große Hilfe, wenn Raumskizzen (eventuell Installationsplan) mit Maßangaben der Installationspunkte vorhanden wären.

#### Einsatz:

##### A) WÄHREND DER BRANDBEKÄMPFUNG:

1. **Brandbekämpfung** kann wie üblich durchgeführt werden!
2. Ergibt die Erkundung, daß sich I-Melder im Brandbereich befinden, so ist **sofort** der Strahlenschutztrupp des Bezirkes **und** der Strahlenschutzbeauftragte des Landes-Feuerwehrverbandes zu **alarmieren!**
3. **BERÜHREN** von beschädigten I-Meldern **VERBOTEN!**

##### B) NACH DER BRANDBEKÄMPFUNG:

3. **BERÜHREN** von beschädigten I-Meldern **VERBOTEN!**
4. Bereiche, in denen beschädigte I-Melder **vermutet** werden, **müssen** abgesperrt werden (bis spezielle Messungen erfolgt sind)!
5. **Spezielle Messungen** an der eingesetzten Mannschaft (spez. Schuhsohle, Handschuhe, Hände) und dem Schlauchmaterial **müssen** durchgeführt werden, wenn:
  - im Einsatzbereich I-Melder installiert waren und sich diese nicht mehr am Installationsort befinden oder dies nicht mehr sicher festgestellt werden kann.
6. Ein **VERSCHLEPPEN** der eventuell vorhandenen **VERSTRAHLUNG** durch das Schuhwerk ist **UNBEDINGT ZU VERMEIDEN!**

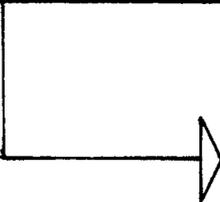
Eingesetzte Mannschaft und Geräte (siehe 5), müssen an einem Sammelplatz – möglichst nahe dem Einsatzbereich – bis zur Durchführung der speziellen Strahlenschutzmessungen verbleiben.

# IONISATIONS – RAUCHMELDER

haben RADIOAKTIVE STOFFE eingebaut

Für jeden I-Melder Typ MUSS eine  
 B A U A R T E N Z U L A S S U N G  
 erfolgen/ gemäß § 19(1) Str.Sch.Gesetz

---


 bewilligungspflichtige Bauarten dürfen VOR  
 ihrer Zulassung N I C H T in den inländischen  
 Verkehr gebracht oder im Inland verwendet werden  
 (Verwaltungsübertretung nach § 39(3) Str.Sch.Ges.)

## Die BAUARTENZULASSUNG gemäß § 19(1) Str.Sch. Gesetz

- \* Die Behörde hat in ihrem Zulassungsbescheid u.a. auch allfällige  
 BEDINGUNGEN und AUFLAGEN FÜR DIE VERWENDUNG aufzunehmen.  
 (gemäß § 19(5) Str.Sch.Gesetz und § 125(1) Str.Sch.Verordnung)
- \* Jedem Stück einer zugelassenen Bauart muß vom bevollmächtigten  
 österreichischen Vertreiber ein BAUARTSCHEIN beigegeben werden.  
 ( § 22(1) Str.Sch.Gesetz)
- \* Der Verwender (Besitzer) ist verpflichtet, die durch die  
 Bauartenzulassung vorgeschriebenen BEDINGUNGEN und AUFLAGEN  
 einzuhalten ( § 22(2) Str.Sch.Gesetz)

## Radioaktive Stoffe unterliegen einer MELDE - und BEWILLIGUNGSPFLICHT

In der Strahlenschutz-Verordnung ( §§ 6 u. 7 ) sind GRENZWERTE für die Befreiung vor diesen Pflichten angegeben.

	bewilligungsfrei bis zu	meldefrei bis zu
Radium - 226	0,1 $\mu$ Ci	0,01 $\mu$ Ci
Americium - 241	0,1 $\mu$ Ci	0,01 $\mu$ Ci

Aktivitätsbereich von dzt.verwend. I-Melder mit Ra-226:0,06  $\mu$ Ci  
 Aktivitätsbereich von dzt.verwend. I-Melder mit Am-241:0,5 -72 $\mu$ Ci

- \* Bauartzugelassene Geräte sind von der Bewilligungspflicht AUSGENOMMEN
- \* Die MELDEPFLICHT bleibt jedoch in jedem Einzelfall aufrecht.

## zutreffende GESETZE , RICHTLINIEN , ÖNORM

- Strahlenschutzgesetz      BGBl.Nr. 227/1969
- Strahlenschutzverordnung      BGBl.Nr. 47/1972
- Richtlinien für die Errichtung selbständiger Brandmeldeanlagen  
Merkblatt 123/Nov. 1978 der österreichischen Brandverhütungsstellen
- Ionisationsrauchmelder -Strahlenschutzanforderungen      ÖNORM F 3140
- Atomhaftpflichtgesetz      BGBl.Nr. 117/1964

## Hinweise für den VERTREIBER bzw. ZWISCHENHÄNDLER

- \* Einhaltung der BEDINGUNGEN und AUFLAGEN gemäß der Bauartzulassung
  - \* MELDUNG bei der Bezirksverwaltungsbehörde, Arbeitsinspektorat und dem zuständigen Orts-Feuerwehrkommando:  
     Welche I-Melder Typen und wieviele werden gelagert ?  
     Wo erfolgt die Lagerung ?
  - \* AUFZEICHNUNGSPFLICHT über den Zu- und Abgang der I-Melder.  
     Behörde kann in Aufzeichnungen jederzeit Einsicht nehmen.
  - \* Abschluß einer ATOMHAFTPFLICHTVERSICHERUNG gemäß Atomhaftpflichtgesetz
  - \* Bei Lagerung einer größeren Stückzahl von I-Melder muß bei der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde um eine BEWILLIGUNG zur LAGERUNG gemäß des Str.Sch.Gesetzes angesucht werden.
  - \* VORSCHRIFTEN für LAGERUNG sind zu beachten
  - \* Wird eine Beschädigung der Ionisationskammer festgestellt, dann ist sofort eine KONTAMINATIONSPRÜFUNG zu veranlassen.
  - \* Das ABHANDENKOMMEN von I-Melder ist unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde zu melden.
- Bei BRANDEINWIRKUNG auf I-Melder sind die den Brand bekämpfenden Personen auf eine mögliche KONTAMINATIONSGEFAHR aufmerksam zu machen.
- \* WEITERGABE eines BAUARTSCHEINES (mit fortlaufender Nummerierung) an den Verwender.  
     Der Bauartschein muß die in der Bauartzulassung für die "Verwendung" vorgeschriebenen Bedingungen, Auflagen und Hinweise beinhalten.

## Hinweise für die VERWENDUNG

- \* Die im BAUARTSCHEIN angeführten Bedingungen und Auflagen müssen eingehalten werden.
- \* Der BESITZ von I-Melder und deren WEITERGABE ist unverzüglich zu MELDEN
  - der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde
  - dem zuständigen Orts-Feuerwehrkommando
  - dem Arbeitsinspektorat (falls Betrieb, und dieser der Aufsicht der Arbeitsinspektion unterliegt)
- Die MELDUNG muß beinhalten:
  - genaue Angabe der I-Melder Anzahl
  - Art und Aktivität des pro Melder enthaltenen rad.akt.Stoffe
  - Bereich, wo I-Melder installiert bzw. aufbewahrt sind
- \* Bei WEITERGABE von I-Melder an andere Personen oder Betriebe muß der Bauartschein beigelegt werden. Weiters muß bei der Meldung NAME und ANSCHRIFT des neuen Besitzers mitgeteilt werden.
- \* Abschluß einer ATOMHAFTPFLICHTVERSICHERUNG gem. Atomhaftpflichtgesetz
- \* I-Melder dürfen nur dort verwendet werden, wo unter den üblichen Bedingungen keine für die I-Melder aggressive Atmosphäre auftreten kann.
- \* Das ENTFERNEN von I-Meldereinsätzen muß in der Zentrale der Brandmeldeanlage angezeigt werden (ist jährlich 1x zu überprüfen)
- \* Die I-Melder sind FUNKTIONSTÜCHTIG zu halten.  
Wartung in h ö c h s t e n s 5-Jahres Abständen.
- \* Das ABHANDENKOMMEN von I-Melder ist unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.
- \* Werden an I-Meldereinsätzen BESCHÄDIGUNGEN festgestellt, ist unverzüglich eine KONTAMINATIONSÜBERPRÜFUNG zu veranlassen.
- \* Bei BRANDEINWIRKUNG auf I-Melder sind die den Brand bekämpfenden Personen auf eine mögliche KONTAMINATIONSGEFAHR aufmerksam zu machen.

# WARTUNGSARBEITEN

- \* Wartungsarbeiten an der IONISATIONSKAMMER und der Umgang mit I-Melder, deren Ionisationskammer ZERSTÖRT wurde bedeuten einen BEWILLIGUNGSPFLICHTIGEN UMGANG MIT RADIOAKTIVEN STOFFEN gemäß den Bestimmungen des Strahlenschutzgesetzes § 10
- \* Personen, die solche Tätigkeiten ausführen, müssen
  - fachkundig und im Strahlenschutz entsprechend unterwiesen sein (Kursbesuch für Strahlenschutzbeauftragte)
  - und gelten als BERUFLICH STRAHLENEXPONIERTE PERSONEN
- \* In Abständen von höchstens 5 Jahren bzw. nach jedem Öffnen oder Zerlegen der radioaktive Stoffe enthaltenden I-Rauchmelderteile ist eine PRÜFUNG AUF KONTAMINATION vorzunehmen.
- \* Die Wartung sollte nach Möglichkeit nicht am Ort der Verwendung, sondern an einem speziell dafür eingerichteten Arbeitsplatz erfolgen.

# IONISATIONS - RAUCHMELDER

Blatt 1

mit Bauartzulassung gemäß § 19 des Strahlenschutz - Gesetzes

Typenbezeichnung (* = Heimmelder)	Aktivität Isotop	Hersteller	Vertreiber in Österreich	Zulassungsbescheid
FES 5 B FES 5.220 B	72 µCi Am 241	Cerberus AG Männedorf	Siemens AG Wien, Apostelgasse 12	Zl. 61.850/25-2/1975 vom 11.3.1975
Modell 40	1 µCi Am 241	Statitrol Lakewood, Colorado	Simplex GmbH Wien, Darnautgasse 13	Zl. 61.851/29-2/75 vom 23.10.1975
NID - 28	4,6 µCi Am 241	Nittan U.K. Ltd. Old-Woking, Surrey	Labor Strauss GmbH Wien, Neustiftgasse 36	Zl. 61.851/53-2/1975 vom 18.2.1976
NID - 48 F	2 µCi Am 241	Nittan U.K. Ltd. Old-Woking, Surrey	Labor Strauss GmbH Wien, Neustiftgasse 36	Zl. 61.851/54-2/1975 vom 18.2.1976
TTL 6304 TTL 6304 S	0,5 µCi Am 241	Total Foerstner & Co Ladenburg	Total KG. Foerstner & Co Wien, Holzmannngasse 5	Zl. 61.850/45-2/76 vom 31.8.1976
IM 1N -A 380, A-381, A-382, A-430	0,5 µCi Am 241	Zettler, Elektron.FabrikGmbH München	Zettler Austria GmbH Wien, Murlingengasse 61	Zl. 61.851/20-2/76 vom 25.11.1976
F 712 F 712 V	0,8 µCi Am 241	Cerberus AG Männedorf	Siemens AG Wien, Apostelgasse 12	Zl. 61.851/9-2/1976 vom 16.3.1977
F 6 A F 6A.30, F 600	15 µCi Am 241	Cerberus AG Männedorf	Siemens AG Wien, Apostelgasse 12	Zl. 61.851/8-2/1976 vom 9.5.1977 vom 12.11.1980
7676	1 µCi Am 241	Nu-Swift Internat.Ltd. Elland Yorkschire	Wolf Haefele Leopoldsdorf, Wiesenweg.17	Zl. 61.851/64-2/77 vom 31.1.1978

# IONISATIONS - RAUCHMELDER

Blatt 2

mit Bauartzulassung gemäß § 19 des Strahlenschutz - Gesetzes

Typenbezeichnung (* = Heimmelder)	Aktivität Isotpp	Hersteller	Vertreiber in Österreich	Zulassungsbescheid
SAVE-A-LIVE 920 925 *	0,9 µCi Am 241	K-F Industries, Inc. Philadelphia USA	Angelika Woinovich Wien, Peter Jordanstr.18	Zl. 61.851/66-2/1977 vom 3.7.1978
G 27 802	0,8 µCi Am 241	Fuss KG, Elektr.techn. Fabrik Albstadt, Ebingen BRD	Eff Eff Alarm Austria Wien, Gumpendorferstr.49	Zl. 61.850/57-2/1978 vom 19.1.1979
SIC - E	4,5 µCi Am 241	Hochiki Corporation Tokio JAPAN	Schrack Elektrizitäts AG Wien, Pottendorferstr.25	Zl. 61.851/63-2/78 vom 17.9.1979
1052	0,06 µCi Ra 226	Klaus Esser GmbH & Co.KG Neuss BRD	Ing. Walter Sumetzberger Wien, Leberstr. 108	Zl. 61.850/75-2/79 vom 22.10.1979
BD 101 I	0,8 µCi Am 241	Detectomat GmbH Timmendorfer Strand BRD	Gefat AG Wien, Hietzinger Kai 139	Zl. 61.850/27-2/80 vom 22.10.1980
Black & Decker Smoke Alarm *	0,9 µCi Am 241	General Electric Company IRELAND	Black & Decker Wien, Eduard Kittenbergg	Zl. 61.851/48-2/80 vom 17.12.1980
BRK 800 812, 824	1 µCi Am 241	BRK Electronics Aurora, Illinois USA	R u. S Service, Ing. Bradavka Wien, Piaristengasse 60	Zl. 61.851/29-2/80 vom 18.12.1980
F 227 *	0,7 µCi Am 241	Gamma Elektronik Singapur SINGAPUR	H. Alt, Elektrogroßhandel Wien, Pazmanitengasse 10	Zl. 61.851/35-2/80 vom 31.8.1981